

## UK Tax Tribunal entscheidet für Steuerbefreiung deutscher Versorgungswerke auch ohne Registrierung

21. Mai 2019

Am 22. Februar 2019 veröffentlichte das First-Tier Tribunal Tax Chamber sein Urteil, wonach auch ein deutsches Versorgungswerk im Vereinigten Königreich von der Steuer zu befreien sei. Und zwar ausdrücklich auch ohne sich vergleichbar den britischen Versorgungswerken bei den Finanzbehörden registrieren zu lassen. Durch die fehlende Registrierungspflicht entfallen auch Berichtspflichten und Sanktionen bei Verstößen gegen britische Regeln zur Vermögensverwendung. Für die betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen bleibt es hingegen bei einer Registrierungspflicht.

### Die Rechtslage im Vereinigten Königreich

Nach dem Recht des Vereinigten Königreichs (hier auch britisches Recht genannt) sind bestimmte registrierte Pension Schemes von der Steuer auf Gewinne aus einem Investment steuerbefreit, Section 186 Finance Act 2004. Section 154 des Finance Acts definiert, welche Pension Schemes sich

registrieren lassen können. Registrieren lassen können sich unter anderem Occupational Pension Schemes (berufliche Altersversorgungsmodelle, die von einem Arbeitgeber angeboten werden) ohne weitere Voraussetzungen sowie Public Service Pension Schemes. Public Service Pension Schemes, definiert in Section 150 (3) des Finance Acts, sind solche Altersversorgungsmodelle, welche errichtet wurden durch

gesetzliche Verfügung oder Zustimmung der betreffenden zuständigen Verwaltung oder des Parlaments oder durch Erlass des Schatzamtes.

### Die Position des deutschen Versorgungswerks

Geklagt hatte die Bayerische Ärzteversorgung, ein Versorgungswerk nach dem Landesrecht Bayerns. Dies wurde mit ihren Erträgen aus Immobilien im Vereinigten Königreich, in die es als einziger Investor über deutsche Spezial-Investmentfonds investiert war, zu einer Steuer in Großbritannien herangezogen. Gegen den Steuerbescheid wehrte sich das Versorgungswerk mit der Begründung, es wäre vergleichbar einem Public Service Pension Scheme und daher ebenfalls unter Zugrundelegung der EU-Kapitalverkehrsfreiheit von der britischen Steuer zu befreien. Allerdings im Unterschied zu den britischen Versorgungswerken auch ohne Registrierung bei den britischen Steuerbehörden.

### Die unionsrechtskonforme Auslegung der britischen Finanzverwaltung

Die britische Finanzverwaltung war nun auch der Auffassung, deutsche Versorgungswerke seien ebenso wie die englischen Versorgungswerke von der Steuer zu befreien. Das bedinge allerdings, dass die deutschen Versorgungswerke genau wie die englischen Versorgungswerke auch einer



#### Dokumente zu diesem beleuchtet:

- [FTT Urteil vom 22. Februar 2019](#)



Registrierungspflicht unterliegen. Im Ergebnis wandte die englische Finanzverwaltung eine unionsrechtskonforme Auslegung an und kam zu dem Ergebnis, dass die für eine Registrierung erforderliche gesetzliche Errichtung des Pension Schemes auch gegeben sei, wenn das jeweilige Public Service Pension Scheme nicht aufgrund eines britischen Gesetzes, sondern aufgrund eines Gesetzes eines anderen Staates errichtet wurde.

### **Die Grenze zwischen Auslegung und Gesetzesänderung**

Das britische Gericht sah das anders. Zunächst stellte das First-Tier Tribunal Tax Chamber fest: die Registrierungsmöglichkeit als Public Service Pension Scheme ergebe sich nur für solche Pension Schemes, die durch Gesetz errichtet worden seien. Unter Gesetz seien in diesem Sinne aber nur die britischen Gesetze zu verstehen. Nicht darunter zu verstehen seien die bayerischen Landesgesetze, unter denen die Bayerische Ärzteversorgung errichtet wurde. Genau wie die britische Finanzverwaltung stellte das Gericht fest, dass damit ein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit gegeben sei. Dann prüfte es, ob eine unionsrechtskonforme Auslegung zulässig sei, die den Begriff des Gesetzes erweitere auf Gesetze anderer Staaten als dem Vereinigten Königreich. Nein, ist die klare Antwort des Gerichts. Es sei eine Grenze zu ziehen zwischen noch zulässiger Auslegung und unzulässiger Änderung von Gesetzen: „In my view, interpreting “any enactment” in section 150 (3) (a) FA 2004 to mean any enactment made by any legislature anywhere in the world would go too far and cross the boundary between interpretation and amendment.“ Allein wegen solcher klaren Sätze ist es zu bedauern, wenn das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union ausschiede. Deutsche und österreichische Richter hätten hier wahrscheinlich auf Grundlage der sogenannten „geltungserhaltenden Reduktion“ einen weiteren Spielraum gesehen. Danach ist auch eine Änderung des Rechts, als sogenannte unionsrechtskonforme Modifikation zulässig (Nikolaus Zorn, IStR 2012, 86, beck-online, unter Hinweis auf Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs). Ohne eine solche unionsrechtskonforme Modifikation bleibt, entsprechend dem britischen Gerichtsurteil, schlichtweg die Norm so anzuwenden, dass alle einem Public Service Pension Scheme vergleichbaren ausländischen Rechtsgebilde, wie auch das deutsche Versorgungswerk, eine Steuerfreiheit genießen. Dies dann eben auch ohne eine Registrierung bei den britischen Finanzbehörden.

### **Und jetzt?**

Was bedeutet dies nun für die Praxis? Deutsche Versorgungswerke sind nach britischem Recht als Public Service Pension Schemes einzuordnen. Ihre Erträge sind damit im Vereinigten Königreich steuerfrei zu stellen. Die Steuerfreiheit erfordert nicht eine Registrierung bei den britischen Finanzbehörden. Damit entfallen gleichzeitig auch etwaige Berichtspflichten nach britischem Recht sowie Zahlungen bei „unauthorised payments“ an die Mitglieder des Versorgungswerks (nach Auffassung des britischen Finanzverwaltung würden solche Zahlungen bei ausländischen Public Service Pension Schemes nur erhoben, wenn es sich bei deren Mitgliedern um „relevant UK individuals“ handele). Deutsche Versorgungswerke, die sich bisher bei der britischen Verwaltung haben registrieren lassen, sollten prüfen, ob eine Herausnahme aus dem Register ohne nachteilige Folgen mit der britischen Finanzverwaltung abgesprochen werden kann. Bisher nicht registrierte Versorgungswerke sollten sich hinsichtlich noch nicht bestandskräftiger Zeiträume um eine Steuerfreistellung bemühen.

Anders als bei den Versorgungswerken ist die Situation im Bereich der betrieblichen Altersversorgung, also zum Beispiel für Pensionskassen und Unterstützungskassen. Denn in der gesetzlichen Definition in Section 150 (5) des Finance Acts wird ein Occupational Pension Scheme allgemein definiert und ohne das eine Errichtung nach einem britischen Gesetz erforderlich wäre. Damit können sich deutsche Pensionskassen und Unterstützungskassen unter geltendem Recht im Vereinigten Königreich registrieren lassen und genießen damit auch Steuerfreiheit im Vereinigten Königreich. Eine



Steuerfreiheit ohne Registrierung, wie bei den Versorgungswerken, kommt allerdings wohl nicht in Betracht. Es sollte jedoch im Vorfeld mit der britischen Finanzverwaltung abgeklärt werden, welchen Berichtspflichten und Sanktionen hinsichtlich der Vermögensverwendungspflicht die Pensionskassen und Unterstützungskassen unterworfen werden. Auch mögliche Deregistrierungszahlungen sollten besprochen werden.

Ja und sonst? Sonst muss noch geschaut werden, ob und wann es zu einem Brexit kommt und welches „kühne Angebot“ Theresa May dem Unterhaus Anfang Juni machen möchte.



**Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!**



**Dr. Carsten Bödecker**

Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51

[carsten.boedecker@bepartners.pro](mailto:carsten.boedecker@bepartners.pro)



**Carsten Ernst**

Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52

[carsten.ernst@bepartners.pro](mailto:carsten.ernst@bepartners.pro)



**Alexander Skowronek**

Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-62

[alexander.skowronek@bepartners.pro](mailto:alexander.skowronek@bepartners.pro)



**Holger Hartmann**

Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-53

[holger.hartmann@bepartners.pro](mailto:holger.hartmann@bepartners.pro)



Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte  
Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf  
<https://www.bepartners.pro>

Obgleich unsere Mandanteninformationen sorgfältig erstellt werden, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Der Inhalt der Informationen stellt keinen steuerlichen oder sonstigen rechtlichen Rat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene steuerliche oder anwaltliche Beratung. Hierfür stehen Ihnen unsere in der Mandanteninformation genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.